



Fusionsabklärungsvertrag

der

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

und der

Einwohnergemeinde Wangenried

Die Einwohnergemeinden Wangenried und Wangen an der Aare schliessen den folgenden Fusionsabklärungsvertrag ab.

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Wangenried und Wangen an der Aare vereinbaren, die Vor- und Nachteile einer Fusion abzuklären und den Abschluss eines Fusionsvertrags zu prüfen.

² Sie setzen dafür eine interkommunale Arbeitsgruppe (IKA) ein.

³ Die vertragschliessenden Gemeinden verständigen sich darauf, dass ein Zusammenschluss als sog. Absorptionsfusion erfolgen würde, bei welcher die Einwohnergemeinden Wangenried von der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare aufgenommen wird. Die fusionierte Gemeinde wird demnach den Gemeindefamen «Wangen an der Aare» tragen und das bisherige Wappen der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare führen. Auf die fusionierte Gemeinde wird grundsätzlich die Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare Anwendung finden; Ausnahmen – namentlich in Bezug auf die Baurechtliche Grundordnung – werden im Fusionsreglement geregelt.

Inhalt des Vertrags

Art. 2 Der vorliegende Vertrag regelt die Einsetzung, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Arbeitsgruppe.

Treue- und Informationspflichten

Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, die eine Fusion der Gemeinden tangieren können.

² Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, die Abklärungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Fusion der Gemeinden behindern könnten.

2. Einsetzung und Organisation der interkommunalen Arbeitsgruppe

Einsetzung

Art. 4 Die vertragschliessenden Gemeinden setzen eine nichtständige interkommunale Arbeitsgruppe (IKA) ein.

Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Die IKA setzt sich zusammen aus den beiden Gemeindepräsidenten und den beiden Gemeindevizepräsidenten der vertragschliessenden Gemeinden sowie den beiden Gemeindefchreibern.

² Bei Verhinderung können sich die Gemeindepräsidenten bzw. Gemeindevizepräsidenten durch ein anderes Gemeinderatsmitglied vertreten lassen. Eine Vertretung der Gemeindefchreiber ist im Verhinderungsfall nur durch deren organisationsrechtlich bestimmte Stellvertretungen möglich.

Organisation	<p>Art. 6 ¹ Die IKA wird durch die Gemeindepräsidenten der vertragschliessenden Gemeinden präsiert (Co-Präsidium). Die IKA konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Sie bestimmt den Sitzungsturnus und die Arbeitszuteilung, namentlich auch an die Ausschüsse (Art. 10 Abs. 4), durch einfachen Beschluss.</p>
Sekretariat und Rechnungswesen; Benützung Infrastruktur	<p>Art. 7 ¹ Das Sekretariat der IKA wird auf Mandatsbasis durch einen Dritten geführt. Allfällige Sekretariatsarbeiten der Gemeinden für das Projekt (d.h. nicht im Rahmen der internen Meinungsbildung und der Beschlussfassung über die Fusionsvorlage) werden mit Fr. 120.- pro Stunde entschädigt. Die IKA muss die Mittel für Sekretariatsarbeiten der Gemeinden durch Beschluss freigeben.</p> <p>² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Wangen an der Aare. Sie wird mit Fr. 120.- pro Stunde entschädigt.</p> <p>³ Alle Projektorgane können für ihre Tätigkeiten die Infrastruktur der am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden im Rahmen der Verfügbarkeit unentgeltlich nutzen.</p>
3. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe	
Aufgaben und Vorgehensweise	<p>Art. 8 ¹ Die IKA klärt die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion der vertragschliessenden Gemeinden in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht ab.</p> <p>² Die IKA erstellt zuhanden der vertragschliessenden Gemeinden einen Grundlagenbericht, der die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion aufzeigt.</p> <p>³ Die IKA erstellt zuhanden der vertragschliessenden Gemeinden einen Fusionsvertrag und ein Fusionsreglement.</p>
Information/ Terminplan	<p>Art. 9 ¹ Die IKA informiert rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.</p> <p>² Sie erstellt ein Informations- und Kommunikationskonzept, das die Grundsätze der Information gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Behörden der vertragschliessenden Gemeinden enthält, sowie einen Terminplan mit den wichtigsten Meilensteinen.</p> <p>³ Das Informations- und Kommunikationskonzept sowie der Terminplan werden den Gemeinderäten der vertragschliessenden Gemeinden zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁴ Abweichungen vom Terminplan sind möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abweichungen sind den Gemeinden zu begründen.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 10 ¹ Die IKA kann im Rahmen der bereit gestellten Mittel (Art. 12) Ausgaben tätigen.</p>

² Sie kann bei Bedarf externe Sachverständige in die Abklärungen einbeziehen und Drittaufträge vergeben.

³ Die IKA setzt eine Projektleitung ein, welche den zeitgerechten Fortgang des Fusionsprojekts und die Koordination zwischen den Projektorganen verantwortet.

⁴ Die IKA kann für die Behandlung einzelner Fragen Ad-hoc-Ausschüsse bilden bzw. einsetzen.

⁵ Die IKA und die von ihr eingesetzten Ad-hoc-Ausschüsse sind befugt, in sämtliche für die Erfüllung ihres Auftrags nötigen Akten Einsicht zu nehmen. Die vertragschliessenden Gemeinden stellen ihr die betreffenden Akten kostenlos zur Verfügung.

Bestand **Art. 11** Die IKA bleibt bis zum Abschluss des Fusionsprojekts bestehen. Vorbehalten bleibt die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund (Art. 18).

4. Finanzierung

Kredit **Art. 12** Die vertragschliessenden Gemeinden stellen der IKA für die Erfüllung ihres Auftrages einen Gesamtbetrag von CHF 80'000.- (inkl. MWST) zur Verfügung (für interne und externe Kosten).

Kostenverteilung **Art. 13** ¹ Die nach Abzug des Kantonsbeitrages auf die Gemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrags werden wie folgt auf die vertragschliessenden Gemeinden aufgeteilt:

- 15% Einwohnergemeinde Wangenried
- 85% Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Dies entspricht in etwa dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung des erforderlichen Kredits durch das zuständige Organ jeder vertragschliessenden Gemeinde.

Fälligkeit **Art. 14** Der Kostenbeitrag wird entsprechend dem Projektverlauf und den getätigten Ausgaben erhoben.

Entschädigung **Art. 15** ¹ Die Mitglieder der IKA, der Ausschüsse sowie allfällige weitere Mitwirkende (exkl. mandatierte Experten) werden mit einem Stundenansatz von CHF 25.00 entschädigt.

² Für das Bereitstellen und Aufarbeiten von Informationen und Akten der Gemeinden zuhanden der Projektorgane wird keine Entschädigung entrichtet (vgl. Art. 10 Abs. 5).

Erfassung und Auszahlung der Entschädigungen **Art. 16** ¹ Die Sitzungsteilnahmen werden vom Sekretariat erfasst und der rechnungsführenden Gemeinde auf deren Verlangen hin zugestellt.

² Aufwand für besondere Tätigkeiten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 werden von der anspruchsberechtigten Person selbst erfasst und der rechnungsführenden Gemeinde gemeldet.

³ Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt zuhanden der vertretenen Gemeinde durch die rechnungsführende Gemeinde. Abrechnungszeitpunkt ist der 30. Oktober 2023.

5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

Gültigkeit, Inkrafttreten **Art. 17¹** Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung aller in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.

² Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kündigung **Art. 18¹** Der vorliegende Vertrag gilt bis zum Abschluss des Fusionsprojekts.

² Er kann nur aus wichtigen Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die kündigende Gemeinde hat anteilmässig für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts aufgelaufenen Kosten des Projekts aufzukommen.

Streitigkeiten **Art. 19** Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, entscheidet das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalgau.

Für die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare:

Ort/Datum: Wangen a.A., 25.11.22

Für den Gemeinderat



Christoph Kiefer, Gemeindepräsident



Peter Bühler, Gemeindeschreiber

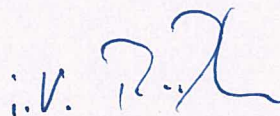
Für die Einwohnergemeinde Wangenried:

Ort/Datum: Wangenried, 25.11.22

Für den Gemeinderat



Hansruedi Gyga, Gemeindepräsident



Heinz Moor, Gemeindeschreiber i.V.